

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0108/22	Datum 01.03.2022
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.03.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	17.03.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.03.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 51, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Grundsatzbeschluss - Kommunale Priorisierung Schulsozialarbeit Landesförderung ab 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 3 dieser Drucksache die Prioritätenliste der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anziehung von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt für die Schulsozialarbeit ab dem 01. August 2022.
2. Der Stadtrat bekennt sich, im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ die kommunale Kofinanzierung der durch das Land Sachsen-Anhalt geförderten Schulsozialarbeiter*innen an Magdeburger Schulen und der regionalen Netzwerkstelle in der Landeshauptstadt Magdeburg zu sichern.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2022	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich V/02	Sachbearbeiter Herr Roisch/ Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
---	---	--

Verantwortliche Bürgermeisterin/ Beigeordnete V	Unterschrift Frau Borris
--	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.08.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Einführung

Schulsozialarbeit ist im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Gültigkeit seit 10. Juni 2021) auf Initiative des Bundesrates in einem neuen § 13a im Sozialgesetzbuch VIII verankert worden. Angebote der Schulsozialarbeit sind damit eine gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163).

Damit ist die Beteiligung am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ des Landes Sachsen-Anhalt Bestandteil der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Schulsozialarbeit entsprechend der Jugendhilfe- bzw. Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit - ab 2022 nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII (Stadtrat - Beschluss-Nr. 1116-038(VII)21).

Die entsprechenden Bedingungen zur Beteiligung am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Dezember 2021 öffentlich bekannt.

Die Förderperiode zur bisherigen Finanzierung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt - „Schulerfolg sichern“ - läuft zum Ende des Schuljahres 2021/2022 aus. Es ist eine Anschlussfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt unter Nutzung von ESF-Mitteln, Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt sowie Eigenmitteln der jeweiligen Kommunen ab 01. August 2022 beabsichtigt. Zurzeit sind die Anteile zur Förderung von Schulsozialarbeiter*innen und der regionalen Netzwerkstelle folgend fixiert: Schulsozialarbeiter*innen: 20 % kommunaler Anteil/ 20 % Landesmittel/ 60 % ESF-Mittel/ regionalen Netzwerkstelle 40 % kommunaler Anteil/ 60 % ESF-Mittel bzw. Landesmittel.

Die Richtlinie befindet sich aktuell noch im Mitzeichnungsverfahren. Konkretere Aussagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

Aufgrund des Zeitdrucks zur weiteren Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit ist die Antragstellung zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ durch das Land Sachsen-Anhalt schon ausgelöst worden, um auf dieser Grundlage für mindestens die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 eine Fortführung von Angeboten der Schulsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt zu sichern. Zuständig ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Anträge zur Förderung der Schulsozialarbeit (Schulstandorte und regionale Netzwerkstelle) für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 sind durch freie Träger der Jugendhilfe bis zum Stichtag 15. Februar 2022 beim Land Sachsen-Anhalt einzubringen gewesen.

Eine kommunale Mitwirkung im Antragsverfahren der freien Träger der Jugendhilfe ergab sich bis zum 15. Februar 2022 durch die Zulassung des Landes Sachsen-Anhalt mit Voten des Schulträgers (Landeshauptstadt Magdeburg) und der Verwaltung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg bis zum 15. Februar 2022.

Die fachlichen Voten sind nicht auf Grundlage der Konzepte/ Anträge zu erstellen gewesen. Die Bewertung der Konzepte/ Anträge ist der genannten Jury vorbehalten. Das fachliche Votum der Verwaltung des Jugendamtes ist ausschließlich auf den antragstellenden Träger (Kompetenzen, Qualität etc.) und ggf. die ihm bekannte Bedarfssituation zu beziehen gewesen. Das fachliche Votum des Schulträgers hatte sich auf die Schule und deren Situation etc. zu beziehen.

Eine Mitwirkung an der Entscheidung zu den standortgebundenen Anträgen wird durch das Land Sachsen-Anhalt durch die Einbringung einer bis zum 31. März 2022 einzubringenden kommunalen Prioritätenliste ermöglicht, die zu 30 % in die Bewertung einer entsprechenden Kommission einfließen soll.

Das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt wird ab März 2022 diese Kommission einsetzen, um über die Gewährung von Zuwendungen zu entscheiden. In der Jury werden das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (1 Vertreter*in), das Ministerium für Bildung (1 Vertreter*in), das Landesschulamt (1 Vertreter*in), die Kommunalen Spitzenverbände (1 Vertreter*in) und der Träger der fachlichen Beratung (1 Vertreter*in) beteiligt sein.

Zum Beschlusspunkt 1

Die Erstellung der kommunalen Prioritätenliste für die Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anziehung von Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch die Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung umgesetzt.

Mit Vertreter*innen von allen Trägern der Schulsozialarbeit, der Magdeburger Netzwerkstelle, des staatlichen Schulamts, der Verwaltung des Jugendamtes und des Fachbereichs Schule und Sport wurde der Entwurf eines Kriterienkataloges zur Beschreibung der Schulsituation sowie ein Einordnungs- und Berechnungsverfahren bis zum 13. Januar 2022 erarbeitet (siehe Anlage 1).

Diese Grundlagen zur Erstellung der Priorisierungsliste sind durch den UA Jugendhilfeplanung am 17. Januar 2022 diskutiert und empfohlen worden. Daraufhin wurden alle Magdeburger Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft aufgefordert, bis zum 04. Februar 2022 ihr Interesse an Schulsozialarbeit zu bekunden und die entsprechenden Informationen zur Schulsituation einzubringen (siehe Anlage 2).

Zur Schulsituation haben 65 der Magdeburger Schulen ihre Rückmeldung abgegeben und damit ihr Bedürfnis zum Einsatz von Schulsozialarbeit an ihren Schulen angezeigt.

Jedoch ergibt sich daraus keine unmittelbare Einordnung in die kommunale Prioritätenliste zur Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anziehung von Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 2), da 10 Schulen bisher nicht in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe in den Prozess der Antragstellung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt durch die freien Träger eingebracht werden konnten.

Für eine Landesförderung empfehlen sich 55 Standorte, für die zurzeit die Möglichkeit der entsprechenden Landesförderung besteht.

Gemeinsam mit den zuvor benannten Akteuren der Schulsozialarbeit ist das Verfahren und dessen Ergebnis am 24. Februar 2022 nach Rückführung der Daten durch die Schulen als plausibel bestätigt worden.

Am 02. März 2022 wurde das Ergebnis in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung eingebracht und die schulformübergreifende Priorisierungsliste (siehe Anlage 3) durch diesen empfohlen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Landeshauptstadt Magdeburg eine Stellenanzahl von 49 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angekündigt.

Aktuell wird Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg an 48 Standorten – mit 51,25 VZÄ (13 Standorte mit 10 VZÄ bisher ausschließlich kommunal finanziert; 35 Standorte mit 41,25 VZÄ bisher Landesförderung) betrieben.

Es kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, wie die Entscheidung der Landes-Jury zu Standorten und zum Umfang von geförderten Stellen ausfällt.

Zum Beschlusspunkt 2

Entsprechend der Jugendhilfe- bzw. Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit - ab 2022 nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII (Stadtrat - Beschluss-Nr. 1116-038(VII)21) wurde im Oktober 2021 ein Bekenntnis zur Finanzierung von Schulsozialarbeit hinsichtlich des bisherigen Bestandes abgegeben.

Da die Bedingungen zur Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt erst im Dezember 2021 öffentlich wurden, ist zur Kenntnis zu nehmen, dass ein Bestandsschutz fördertechnisch nicht möglich ist und ein neues Antragsverfahren mit offener Entscheidung zu bisher durch das Land Sachsen-Anhalt geförderten Standorten umgesetzt werden muss.

Aus diesem Grund ist das Bekenntnis zur kommunalen Kofinanzierung der Landesförderung auf diese Situation hin anzupassen.

Der kommunale Eigenanteil zur Kofinanzierung kann aus Barmitteln oder durch die Einbringung der Personalkosten für vollständig eigenfinanzierte sozialpädagogische Fachkräfte erbracht werden. Der grundsätzlich – spätestens bis zur 1. Jursitzung – zu erbringende Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeteiligung, erfolgt zunächst als formlose Erklärung und bezieht sich auf die für die Region insgesamt zur Verfügung stehenden Stellen (Schulsozialarbeiter*innen Schulen/ Netzwerkstelle).

Zur Fortführung der Module des bisherigen Programms „Schulerfolg sichern“ und der Magdeburger Schulsozialarbeit ist mit der Stellungnahme S0031/22 der Verwaltung zur Anfrage F0030/22 eine derzeitige mögliche Einschätzung vorgenommen worden.

Ausblick

Zurzeit sind im Detail und konkret vor Entscheidung des Landes Sachsen-Anhalt die Finanzierungsanforderungen für die Landeshauptstadt Magdeburg nicht abschließend einschätzbar.

Jedoch ist festzustellen, dass der fördertechnische Aufwand in der Verwaltung steigen wird.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII soll zur Finanzierung der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg in Abhängigkeit und unter Beachtung des ausstehenden Ergebnisses des Landes eine Drucksache zur bedarfsorientierten Finanzierung der Magdeburger Schulsozialarbeit vor der Sommerpause 2022 eingebracht werden, die die angezeigte Notwendigkeit des Etablierens von Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 1. August 2022 beschreibt.

Anlagen:

- Anlage 1: Tableau der Indikatoren...
- Anlage 2: Kommunale Erfassung Schulsozialarbeit...
- Anlage 3: Kommunale Prioritäten Schulsozialarbeit...
- Anlage 4: Klimarelevanzprüfung